

**Stellungnahmen der Anzuhörenden
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Sitzung am 17.10.2019:**

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes
– Drucks. [20/756](#) –**

- | | | |
|-----|--|-------|
| 11. | Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V., Landesvertretung Hessen | S. 20 |
| 12. | Hessischer Landkreistag | S. 22 |

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

vdek • Walter-Kolb-Str. 9 - 11 • 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Der Vorsitzende
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
h.dransmann@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
Landesvertragspolitik Hessen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)^{*)}
- Landesvertretung Hessen -

20.09.2019

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes, Drucks. 20/756, öffentlich mündliche Anhörung;
Ihr Schreiben vom 06.09.2019, Aktenzeichen: I A 2.5
- Stellungnahme der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 06.09.2019, mit dem Sie zu einer mündlichen Anhörung zu o. g. Gesetzentwurf am 17.10.2019 einladen und uns hierzu im Vorfeld die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind nach Einschätzung der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen im Wesentlichen redaktioneller Art und setzen erforderliche Anpassungen an die Datenerfassung, Datenspeicherung und den Datenformaten um. Ferner ist die mit Einfügung des § 6a konkretisierte Regelung zum Datenabgleich mit dem Deutschen Kinderkrebsregister nach unserer Einschätzung eine sinnvolle Ergänzung.

Zusammenfassend bestehen seitens der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen zu den geplanten Änderungen des Hessischen Krebsregistergesetzes keine Einwände.

Ergänzend möchten wir jedoch den Vorschlag einbringen, eine Sanktionsmöglichkeit für „Nicht-Melder“ in das Gesetz aufzunehmen. Hessen ist eines der wenigen Bundesländer, welches Leistungserbringer, die keine Meldungen an das klinische Krebsregister abgeben, von Sanktionen freistellt. Es besteht sicherlich Einigkeit dahingehend, dass grundsätzlich alle beteiligten Leistungserbringer Meldungen abzugeben haben. Nur so kann das klinische Krebsregister der Aufgabenstellung einer möglichst vollständigen und vollzähligen Datenerfassung und -verarbeitung nachkommen und perspektivisch mit dem Datenbestand Versorgungsforschung betrieben werden. Insofern sollte bei der Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Regelungen zu Sanktionierungsmöglichkeiten intensiv nachgedacht werden.

Daher wird vorgeschlagen, hierfür einen eigenen Paragraphen mit der Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“ zu ergänzen. Entsprechend des Gesetzesentwurfes schlagen wir daher konkret folgende Ergänzung vor:

^{*)} als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Artikel 1, neue Nummer 7, neuer § 16:

§ 16 (neu) Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 eine Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
- entgegen § 5 Absatz 2 eine Patientin oder einen Patienten nicht unterrichtet oder belehrt,
- entgegen § 5 Absatz 4 in der Meldung nicht angibt, ob die Patientin oder der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

Vergleichbare Regelungen finden sich jeweils in Krebsregistergesetzen diverser Bundesländer.

Eine landesgesetzliche Regelung erscheint in jedem Fall geboten, da ansonsten Leistungserbringer, die keine Meldungen an das klinische Krebsregister abgeben, - wie bisher - keine Sanktionen befürchten müssen.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen ein sehr hohes Interesse daran haben, die onkologische Versorgung der Versicherten / der hessischen Bürger langfristig auch tatsächlich zu verbessern. Hierfür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 65c SGB V und landesrechtliche Bestimmungen konsequent umgesetzt werden.

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen bitten Sie, die vorstehenden Hinweise und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Ackermann



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Moritz Promny
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 30.09.2019
Az. : Hiss/re/504.34

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Krebsregisters Drucksache 20/756


Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Krebsregisters Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Wir haben den Gesetzentwurf an die 21 Landkreise weitergeleitet mit der Bitte um Hinweise und Rückmeldungen zu dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf des Landes zu dem Gesetz.

Die Rückmeldungen haben ergeben, dass wir keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf haben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung absehen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof Dr. Jan Hilligardt
Direktor